

Rund um Boppard

vom 05.07.2013

Verwaltungsgericht Koblenz: "Bürgermeisterwahl ungültig"

Am letzten Dienstag, dem 2. Juli 2013, 8.45 Uhr, verkündete am Verwaltungsgericht Koblenz vorsitzender Richter Klaus Meier das Urteil über die Anfechtung der der Bopparder Bürgermeisterwahl vom 4. November 2012. "Die Wahl ist für ungültig erklärt", so die Entscheidung. Dem Urteilspruch ging die mündliche Verhandlung am 18. Juni voraus ("Rund um Boppard" berichtete). Bei der Urteilsverkündung waren wieder zahlreiche Interessierte aus der Lokalpolitik und von der Bopparder Verwaltung anwesend. Nicht anwesend war jedoch Bürgermeister Dr. Walter Bersch.

Gegen die Gültigkeit der Wahl hatten die beiden Bopparder Antje Lieser und Klaus Brager geklagt, weil sie der Ansicht waren, dass vor allem die Ortsvorsteher durch ihr Verhalten die Wahl unzulässig beeinflusst haben. Bei der Bürgermeisterwahl am 4. November 2012 erhielt der Amtsinhaber Dr. Walter Bersch (SPD) 4052 Stimmen, sein Gegenkandidat Wolfgang Spitz 3412 Stimmen.

Das Verwaltungsgericht stützt seine Entscheidung auf den "Wahlauf Ruf" der sieben Ortsvorsteher. Es sieht hierin eine unzulässige amtliche Beeinflussung der Wahl, die einen erheblichen Verstoß gegen die Wahlvorschriften darstelle. Die Wahlwerbung sei auch keine private Meinungsäußerung gewesen. Viel-



Entscheidungsort Verwaltungsgericht Koblenz in der Deinhardspassage. Letzten Dienstag wurde hier die jüngste Bopparder Bürgermeisterwahl für ungültig erklärt. "Das ist nur eine Etappe auf dem Weg" so Kläger Klaus Brager. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Allgemein wird erwartet, dass gegen das Urteil Berufung eingelegt wird.

mehr hätten die Ortsvorsteher eine Möglichkeit zur politischen Einflussnahme ausgenutzt, über die sie nur kraft ihres Amtes verfügten. Es sei auch durchaus denkbar, dass das Wahlergebnis ohne die rechtswidrige Wahlempfehlung anders ausgefallen wäre. Der Vorsprung des Amtsinhabers vor seinem Gegenkandidaten habe lediglich 640 Stimmen und damit weniger als 10 % betragen. Insbesondere angesichts der repräsentativen Funktion der Ortsvorsteher in ihren Ortsbezirken sei eine Beeinflussung der Wählerschaft nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. In der Berichterstattung unmittelbar vor der Wahl ist über die Reaktion der Ortsvorsteher berichtet worden, die ihre Wahlempfehlung als vom Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt dargestellt hätten. Hierdurch könne bei den Wählern der Eindruck entstanden sein, die Ortsvorsteher hielten ihre Erklärung rechtlich weiterhin für zulässig. Angesichts dieser gesamten Umstände hätte die Wahl möglicherweise einen anderen Ausgang genommen, wäre der „Wahlaufruf“ der Ortsvorsteher unterblieben. Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 2. Juli 2013, 1 K 62/13.KO).

Ob das geschieht, wurde bis Redaktionsschluss nicht bekannt. Eine entsprechende Anfrage von „Rund um Boppard“ an Bürgermeister Dr. Bersch wurde nicht beantwortet.

Die Stadt hat bereits im Vorfeld der Urteilsverkündung angekündigt, an der Ernennung Dr. Berschs zum Bürgermeister am 15. Juli 2013 festhalten zu wollen. Die beiden Kläger haben daher einen Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht gestellt. Die Ernennung des Bürgermeisters zu seiner dritten Amtszeit auf weitere acht Jahre soll damit bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung verhindert werden. Andernfalls droht die erfolgreiche Anfechtung der Wahl ins Leere zu laufen, so die Einschätzung der Kläger auf Anfrage von „Rund um Boppard“.

Ralf Hübner

Berufung möglich?

Gegen Urteile der Verwaltungsgerichte steht den Beteiligten nach der Verwaltungs-Gerichts-Ordnung VwGO die Berufung zu, wenn:

Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im vorliegenden Fall gehen Kenner davon aus, dass die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen wird - sofern dies beantragt wird.

Grund der Klage

Sieben Ortsvorsteher städtischer Ortsbezirke, sechs davon von der SPD, hatten in der heißen Phase des Wahlkampfes, am 24. Oktober 2012, an alle Haushalte einen "Wahlaufruf" verteilen lassen und sich hierin für die Wiederwahl des Amtsinhabers ausgesprochen. Sie lobten die sehr gute Zusammenarbeit mit dem seit über 15 Jahren amtierenden

den Bürgermeister und teilten mit, ihn zu wählen. Ferner enthält der "Wahlaufruf" die Fotos, Namen und Amtsbezeichnungen der Ortsvorsteher. Nachdem die Kommunalaufsicht des Rhein-Hunsrück-Kreises die Wahlwerbung beanstandet hatte, wurde hierüber kurz vor der Wahl im November 2012 in der lokalen Presse berichtet. Gegenstand der Berichterstattung war auch die Reaktion der betroffenen Ortsvorsteher, die sich auf ihr Recht auf Meinungsfreiheit beriefen. Bei der Bürgermeisterwahl am 4. November 2012 erhielt der Amtsinhaber 4.052 Stimmen (= 54,3 %), sein Gegenkandidat 3.412 Stimmen (= 45,7 %).

Darüber hinaus stützt sich die Anfechtung der Wahl auf zwei weitere Begebenheiten im Vorfeld der Wahl. Zum einen habe der Bürgermeister Informationen zur Haushaltslage der Stadt bis nach der Wahl zurückgehalten und u.a. dadurch die wirtschaftliche Situation Boppards geschönt. Die Kommunalaufsicht hat bereits mit Schreiben vom 25. April 2012 festgestellt, dass der Haushalt 2012 erneut nicht ausgeglichen sei. Die Stadtverwaltung Boppard habe jedoch im Vorbericht die – "falsche" (Zitat Lieser/Brager) - Aussage getroffen, der Finanzhaushalt sei ausgeglichen. Der Rechtsbegriff des Haushaltsausgleichs sei klar definiert und der Begriff der "freien Finanzspritze", der vom Bürgermeister regelmäßig verwandt wurde, sei insoweit haushaltsrechtlich unzutreffend. Den entsprechenden Vorgang gab der Bürgermeister dem Stadtrat erst nach der Wahl in der Sitzung vom 19. November zur Kenntnis. Eine öffentliche Diskussion über die tatsächliche Haushaltslage der Stadt im Vorfeld der Wahl habe der Bürgermeister so verhindert. Zum anderen sehen die Kläger einen weiteren Wahlrechtsverstoß in den wertenden Äußerungen des 1. Beigeordneten und Wahlleiters, Dr. Heinz Bengart, auf der Seite der Facebook Gruppe "Besser Boppard". Die Kommunalaufsicht des Rhein-Hunsrück-Kreises hatte den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zurückgewiesen.